

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.380.754

Wien, am 4. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Herbert, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Mai 2025 unter der Nr. **1735/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Karenzierungen von öffentlich Bediensteten während der Corona-Pandemie“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

1. *Wie viele Karenzierungen von öffentlich Bediensteten erfolgten im Jahr 2018 in Ihrem Ressort,
a. aufgegliedert auf die rechtlichen Grundlagen (gesetzlichen Bestimmungen) und die jeweiligen Dienststellen?*
2. *Wie viele Karenzierungen von öffentlich Bediensteten erfolgten im Jahr 2019 in Ihrem Ressort,
a. aufgegliedert auf die rechtlichen Grundlagen (gesetzlichen Bestimmungen) und die jeweiligen Dienststellen?*
3. *Wie viele Karenzierungen von öffentlich Bediensteten erfolgten im Jahr 2020 in Ihrem Ressort,*

- a. aufgegliedert auf die rechtlichen Grundlagen (gesetzlichen Bestimmungen) und die jeweiligen Dienststellen?
4. Wie viele Karenzierungen von öffentlich Bediensteten erfolgten im Jahr 2021 in Ihrem Ressort,
 - a. aufgegliedert auf die rechtlichen Grundlagen (gesetzlichen Bestimmungen) und die jeweiligen Dienststellen?
 5. Wie viele Karenzierungen von öffentlich Bediensteten erfolgten im Jahr 2022 in ihrem Ressort,
 - a. aufgegliedert auf die rechtlichen Grundlagen (gesetzlichen Bestimmungen) und die jeweiligen Dienststellen?
 6. Wie viele Karenzierungen von öffentlich Bediensteten erfolgten im Jahr 2023 in ihrem Ressort,
 - a. aufgegliedert auf die rechtlichen Grundlagen (gesetzlichen · Bestimmungen) und die jeweiligen Dienststellen?

Nach § 75 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgegesetz kann der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (gleichlautend für Vertragsbedienstete § 29b Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz). Die Angabe von Gründen ist nicht zwingend notwendig.

Bei Karenzurlauben, die gem. § 75 Abs. 2 BDG bzw. § 29b Abs. 2 VBG kraft Gesetzes eintreten, ist Voraussetzung, dass der Grund dafür bekannt ist.

Auf Karenzurlaube nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) und dem Väter-Karenzgesetz (VKG) besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Gleiches gilt für Karenzurlaube zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen gem. § 75c BDG bzw. § 29e VBG.

Im Anfragezeitraum befand sich die folgende Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes (Zentralleitung) in einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG), Väter-Karenzgesetz (VKG), dem BDG oder dem VBG:

Fälle Karenzierungen pro Jahr	Gesamt	Nach MschG bzw. VKG
2018	22	15
2019	29	19
2020	20	14
2021	34	27
2022	43	24
2023	24	20

Dr. Christian Stocker

